



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 23. Juni 2005	Nummer 14
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18.5.2005	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Camping- und Wochenendhausplätze im Land Brandenburg (Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung – BbgCWPV)	254
23.5.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	256
23.5.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“	259
23.5.2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	262
24.5.2005	Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	265
25.5.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	269

**Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen
an Camping- und Wochenendhausplätze
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Camping- und Wochenend-
hausplatz-Verordnung – BbgCWPV)**

Vom 18. Mai 2005

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffe
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Zufahrten, Fahrwege
- § 4 Brandschutz
- § 5 Sanitäre Einrichtungen
- § 6 Betriebsvorschriften
- § 7 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffe

(1) Diese Verordnung gilt für Campingplätze und Wochenendhausplätze mit einer Grundfläche von mehr als 1 000 m² oder mit mehr als vier Campingzelten, Campingfahrzeugen oder Wochenendhäusern.

(2) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum Aufstellen und Benutzen von Campingzelten oder Campingfahrzeugen bestimmt sind.

(3) Wochenendhausplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum Aufstellen und Benutzen von Wochenendhäusern bestimmt sind.

(4) Wochenendhäuser sind Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 4 m, die dem vorübergehenden Aufenthalt dienen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt bis zu 10 m² Grundfläche unberücksichtigt. Nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Campingfahrzeuge gelten als Wochenendhäuser.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Camping- und Wochenendhausplätze sind so anzuordnen und zu gestalten, dass durch ihren Betrieb und den Zugangs- und Abgangsverkehr keine Störungen für die Umgebung verur-

sacht und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserhaushaltes nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(2) Der Boden muss so beschaffen oder hergerichtet sein, dass auch bei länger anhaltendem Regen das Wasser sicher abgeleitet wird und die Oberfläche nicht verschlammmt.

(3) Standplätze für Campingzelte oder Campingfahrzeuge sind von Aufstellplätzen für Wochenendhäuser räumlich zu trennen.

(4) Camping- und Wochenendhausplätze sind einzufrieden oder anderweitig von anderen Nutzungen abzugrenzen.

§ 3

Zufahrten, Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendhausplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein.

(2) Zufahrten und Fahrwege müssen mindestens 5,50 m breit, befestigt und für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein. Geringere Zufahrtsbreiten sind zulässig, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für Fahrwege mit vorgeschriebenem Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge mit Wendemöglichkeit genügt eine Breite von 3 m.

§ 4

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendhausplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte von nicht mehr als 2 000 m² Grundfläche zu unterteilen. Ein solcher Brandschutzstreifen muss zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden, wenn diese baulich genutzt werden. Die Brandschutzstreifen sind ständig von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz freizuhalten.

(2) Der Abstand zwischen Campingzelten, Campingfahrzeugen oder Wochenendhäusern muss mindestens 2 m betragen.

(3) Camping- und Wochenendhausplätze müssen eine ausreichende Löschwasserversorgung mit an den Fahrwegen angeordneten Überflurhydranten oder anderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme sowie eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern haben. Von jeder Stelle des Platzes müssen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme in nicht mehr als 200 m Entfernung erreichbar sein.

§ 5

Sanitäre Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendhausplätze müssen eine Wasserversorgungsanlage haben, die eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser dauernd sichert.

(2) Camping- und Wochenendhausplätze müssen getrennte Räume für Wasch- und Duscheinrichtungen, Geschirrspülein-

richtungen, Wäschespüleinrichtungen und Toilettenanlagen haben. Die Wände und Fußböden dieser Räume müssen leicht gereinigt werden können. Die Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei benutzbar sein. Trinkwasserzapfanlagen, Abwasserbeseitigungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen sowie Anlagen für Wert- und Abfallstoffe müssen von den Räumen nach Satz 1 getrennt sein.

(3) In nach Geschlechtern getrennten Räumen müssen eine ausreichende Zahl von Waschplätzen und Duschen und jeweils mindestens ein Waschplatz und eine Dusche in einer Einzelzelle vorhanden sein. Für Rollstuhlbewerber ist eine ausreichende Zahl von barrierefreien Einzelzellen mit Waschplatz und Dusche, mindestens jedoch eine, einzurichten.

(4) Es muss eine ausreichende Zahl von Geschirrspülbecken und Wäschespülbecken vorhanden sein.

(5) Es muss eine ausreichende Zahl von Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Der Boden von Zapfstellen im Freien muss in einem Umkreis von mindestens 2 m befestigt sein. Wasserzapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

(6) In nach Geschlechtern getrennten Räumen muss eine ausreichende Zahl von Toiletten in Einzelzellen vorhanden sein. Toilettenräume müssen Vorräume mit Handwaschbecken haben. Für Rollstuhlbewerber ist eine ausreichende Zahl von barrierefreien Einzelzellen mit Toilette und Waschbecken, mindestens jedoch eine, einzurichten.

(7) Camping- oder Wochenendhausplätze müssen an eine Sammelkanalisation, eine ausreichend bemessene Kleinkläranlage oder Sammelgrube angeschlossen sein. Für die Entleerung von tragbaren Toiletten muss ein geeigneter Behälter vorhanden sein, wenn die Entsorgung der tragbaren Toiletten in die örtliche Sammelkanalisation nicht zulässig ist.

(8) Abfallgruben sind nicht zulässig. Kleinkläranlagen und Sammelgruben sowie Behälter für Wert- oder Abfallstoffe müssen von Stand- und Aufstellplätzen abgeschirmt und so weit entfernt sein, dass von ihnen keine Beeinträchtigungen ausgehen.

§ 6

Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebes des Camping- oder Wochenendhausplatzes muss der Betreiber oder die vom Betreiber mit der Leitung des Platzes beauftragte Person ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendhausplatzes ist dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die Brandschutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 eingehalten werden,

3. ein Verbandskasten für Erste Hilfe bereitgehalten wird,
4. die Bestimmungen dieser Verordnung und die in der Platzordnung geregelten Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(3) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendhausplatzes muss in einer Platzordnung mindestens regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Wert- und Abfallstoffen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(4) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendhausplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Zufahrt, die Fahrwege, die Brandschutzstreifen, die Art und Lage der Hydranten und der besonderen Einrichtungen für die Löschwassereinsatznahme sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Erste-Hilfe-Einrichtungen und der Fernsprechanlüsse ersichtlich sein.

(5) An den Eingängen zu Camping- und Wochenendhausplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der mit der Leitung des Platzes beauftragten Person,
2. Lage der Fernsprechanlüsse,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. Platzordnung.

§ 7

Zusätzliche Bauvorlagen

Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Im Brandschutzkonzept ist auf der Grundlage einer Risikoanalyse eine Gesamtbewertung vorzunehmen und darzustellen, welche vorbeugenden baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen (betrieblichen) und abwehrenden Maßnahmen zur Erfüllung der Schutzziele des Brandschutzes sowie der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlich sind.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 6 Abs. 1 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
2. in § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
3. in § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Brandschutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 nicht einhält,
4. in § 6 Abs. 2 Nr. 3 keinen Verbandskasten für Erste Hilfe bereithält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung vom 23. Juni 1995 (GVBl. II S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2001 (GVBl. II S. 8), außer Kraft.

Potsdam, den 18. Mai 2005

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Ruppiner Wald- und Seengebiet“**

Vom 23. Mai 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ vom 10. Dezember 2002 (GVBl. II S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 48 202 Hektar“ durch die Angabe „rund 48 201 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte verkleinert aus Original im Maßstab 1 : 1 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

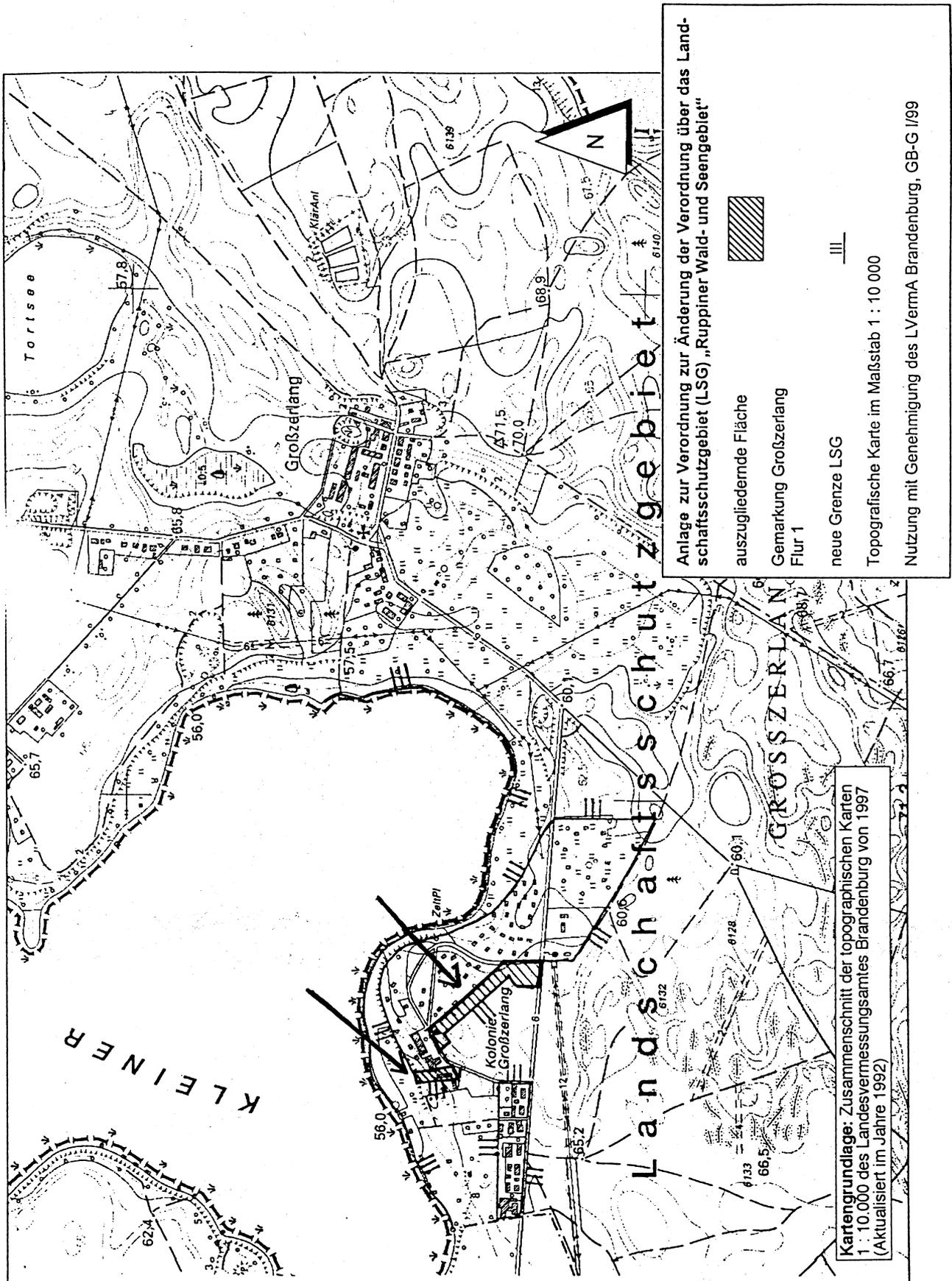
Artikel 2

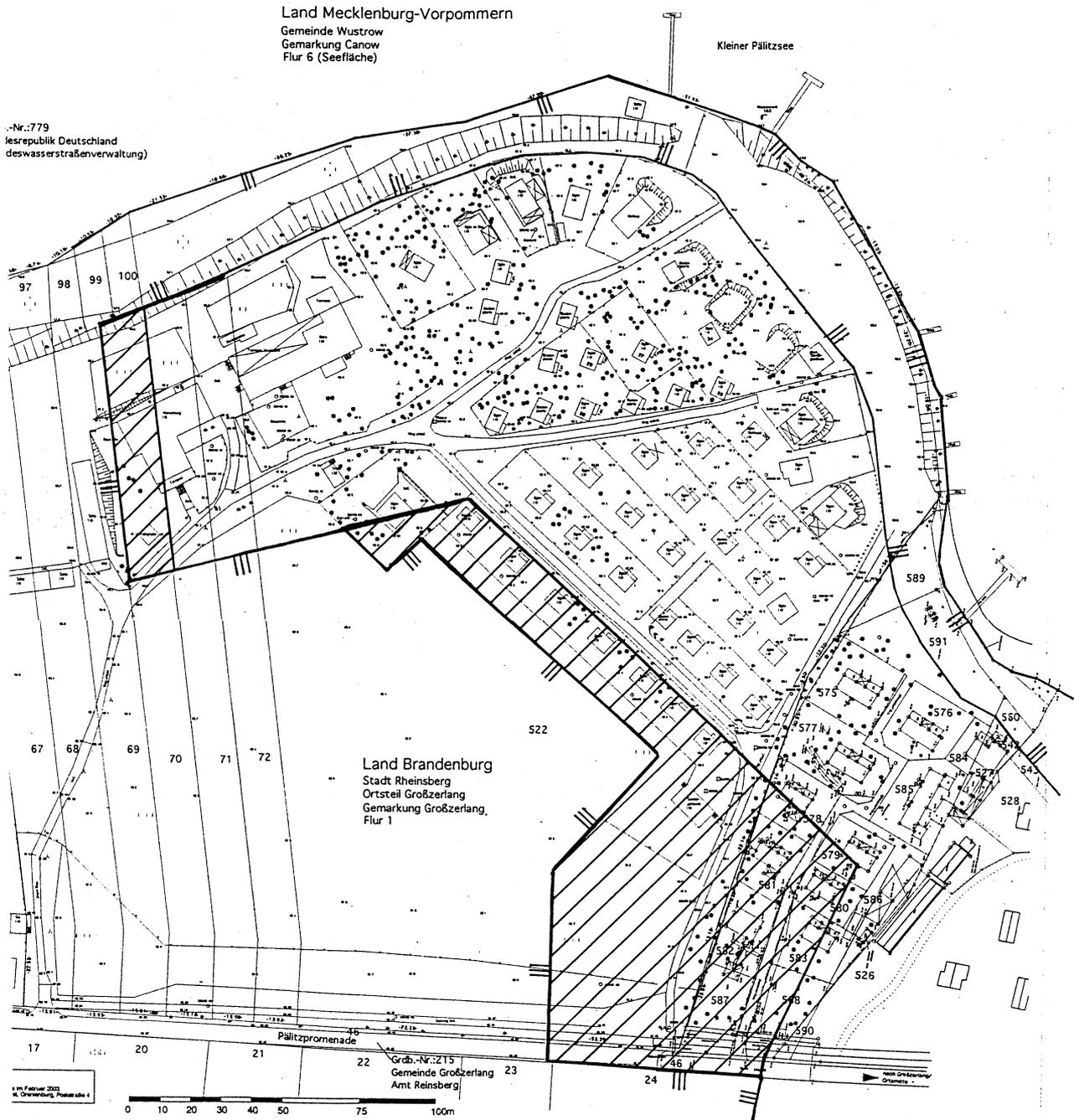
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke





.-Nr.: 779
iesrepublik Deutschland
deswasserstraßenverwaltung)

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ruppiner Wald- und Seengebiet“

auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Großzerlang
Flur 1
Flurstücke 46, 70, 522, 578, 579, 580 (jeweils tlw.)
581, 582, 583 (tlw.), 587, 588 (tlw.)

neue Grenze LSG 

Flurkarte verkleinert aus Original im Maßstab 1 : 1 000

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“**

Vom 23. Mai 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ vom 27. Februar 1998 (GVBl. II S. 263), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2002 (GVBl. II S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 5 495 Hektar“ durch die Angabe „rund 5 494 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

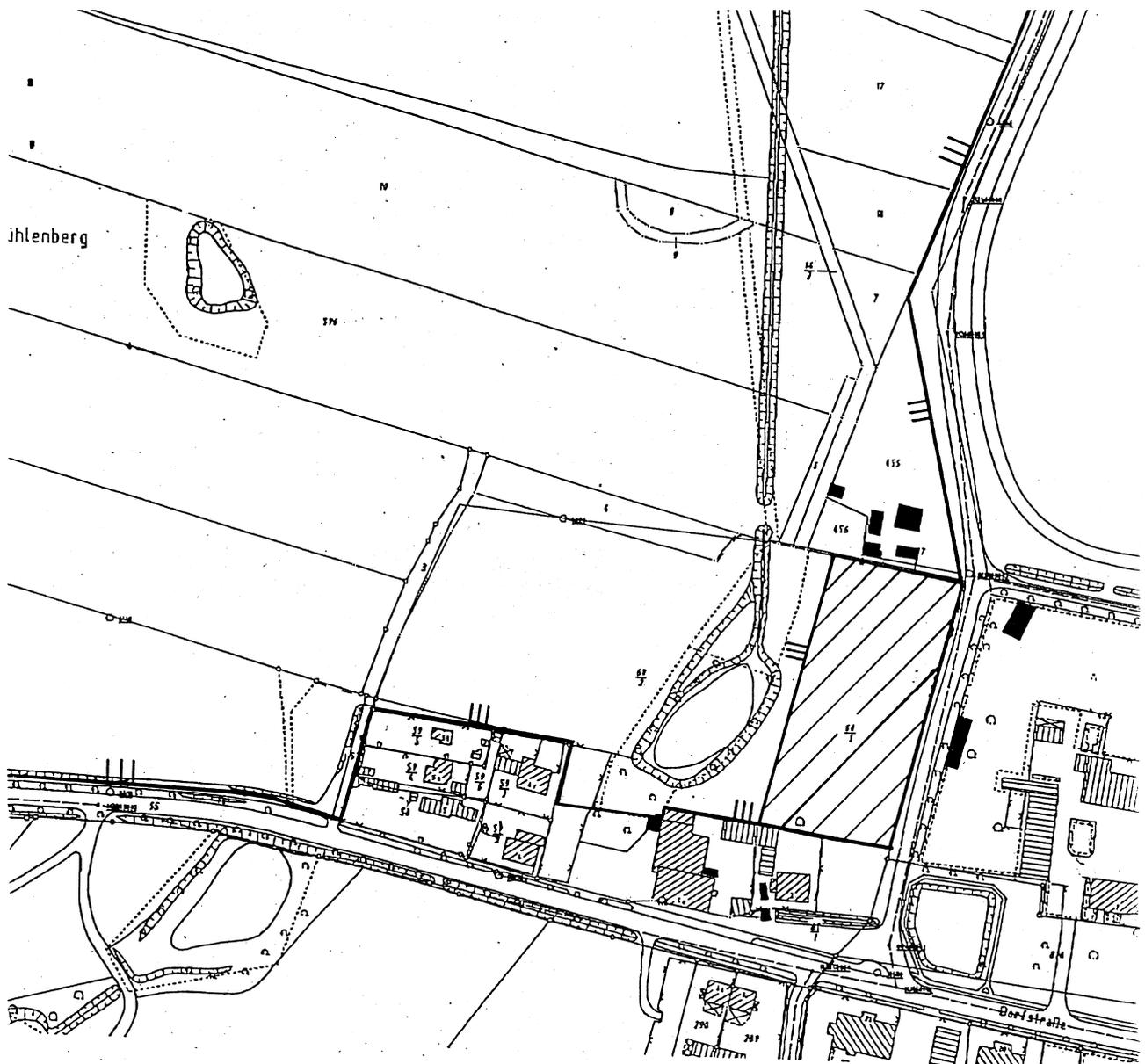
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“

auszugliedernde Fläche



Gemarkung Mahlow

Flur 3
Flurstück 60/1 (tlw.)

neue Grenze LSG



Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“**

Vom 23. Mai 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2005 (GVBl. II S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 19 408 Hektar“ durch die Angabe „rund 19 401 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste beigefügt. Die Karten und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald-
und Havelseengebiet“**

Flurstücksliste

Gemarkung Alt Töplitz

Flur 1

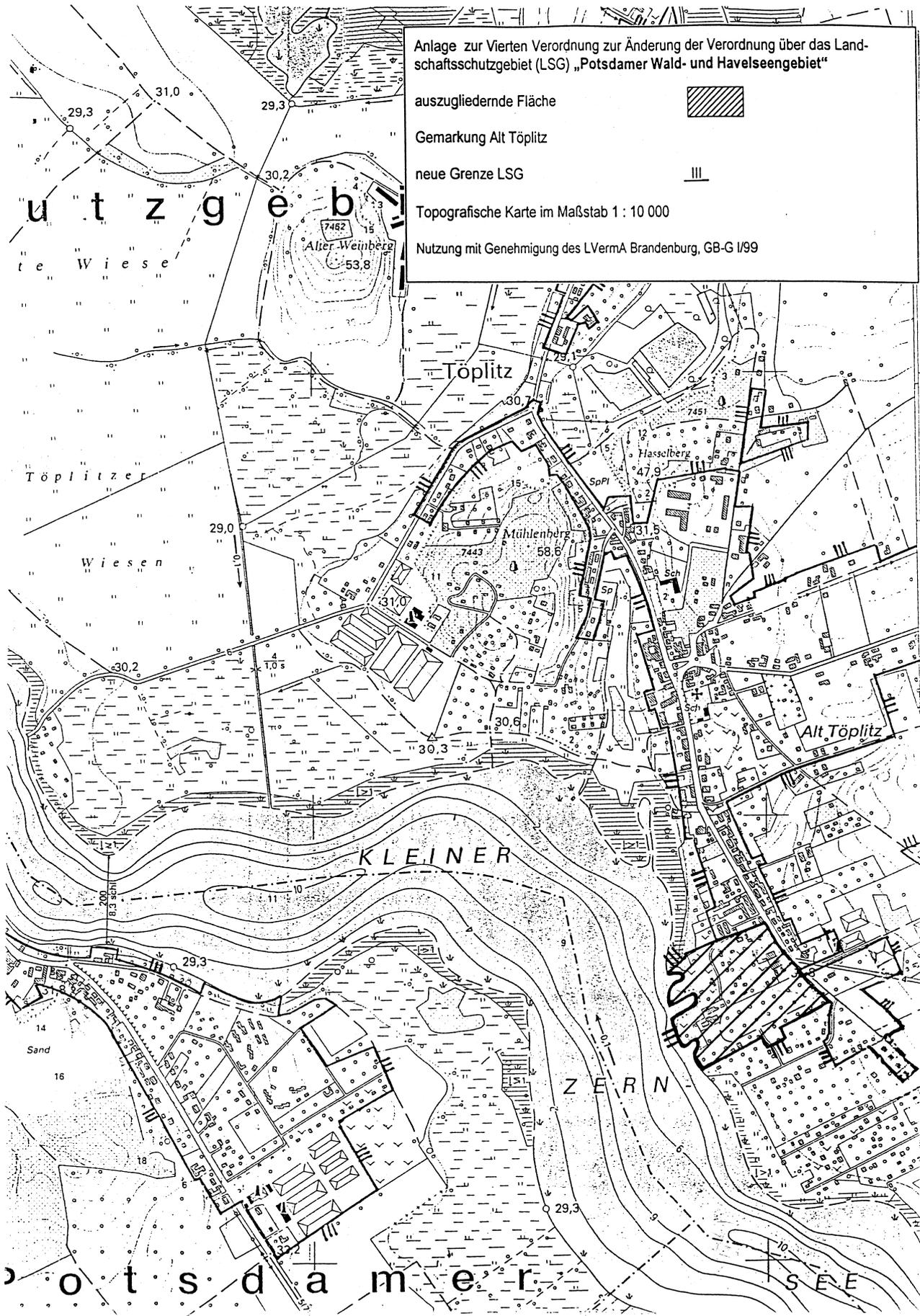
Flurstücke

459/1, 459/2, 460, 465 bis 467, 468/1, 468/2, 468/4, 468/5, 468/7, 468/10, 577, 612, 613

Flur 4

Flurstücke

386/1, 386/2, 386/3, 387/2, 387/3, 387/4, 387/5, 387/6, 387/7, 388, 390, 391, 393 bis 398, 404 bis 409



Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

auszugliedernde Fläche



Gemarkung Alt Töplitz

Flur 1 und 4

neue Grenze LSG



Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500



Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 24. Mai 2005

Gemäß § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 193), gebe ich nachfolgend die von mir festgelegten Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt.

Für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Abschnitt III Nr. 2) gilt die Festlegung mit Wirkung vom 1. Juli 2005, für alle anderen Geschäftsbereiche mit Wirkung vom 13. Oktober 2004.

Zu diesem Zeitpunkt sind auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten gemäß § 8 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes auf die nunmehr zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Potsdam, den 24. Mai 2005

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Auf Grund des Artikels 84 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254), lege ich die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden mit Wirkung vom 13. Oktober 2004, für den Geschäftsbereich Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Abschnitt III Nr. 2) mit Wirkung vom 1. Juli 2005, wie folgt fest:

Potsdam, den 24. Mai 2005

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

I. Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten (Stk)

1. Regierungsplanung und ressortübergreifendes Controlling
2. Politische Koordinierung
3. Kabinett, Landtag, Fraktionen
4. Beziehungen zum Bund und zu den Ländern insbesondere

zu Berlin, Vertretung des Landes beim Bund sowie im Bundesrat und dessen Gremien (inkl. Koordinierung der Landesposition), Beziehungen zu Parteien, Organisationen und Verbänden

5. Europaangelegenheiten, Europarecht, Vertretung des Landes bei der Europäischen Union, interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Internationale Angelegenheiten
6. Leitstelle Bürokratieabbau, Zentrale Normenprüfstelle
7. Strategie- und Maßnahmenentwicklung zur Gestaltung des demografischen Wandels
8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Europäische Kommunikation
9. Grundsatzfragen der Medienpolitik, Rundfunkangelegenheiten
10. Koordinierungsstelle „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“, Bürgerangelegenheiten, Ordensangelegenheiten/Ehrungen/Auszeichnungen, Schirmherrschaften des Ministerpräsidenten
11. Protokoll
12. Gnadensachen soweit vorbehalten
13. Organisation der Landesregierung

II. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (MI)

1. Verfassung (Staatsorganisation), Staatsgebiet und Hoheitszeichen, Wahlen und Volksabstimmungen
2. Verwaltungsrecht, Datenschutz
3. Organisation der Landesverwaltung
4. Recht des öffentlichen Dienstes inkl. der Mitwirkung an der Rechtssetzung des finanziellen Dienstrechts, Grundsatzfragen der Fürsorge und der Wahrung der Einheitlichkeit des Rechts des öffentlichen Dienstes, Ministerrecht, Personalvertretungsrecht, Landespersonalausschuss; Sondersversorgungssystem der Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs der ehemaligen DDR
5. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Personenstandswesen, Namensänderungsangelegenheiten
6. Melde-, Pass- und Ausweiswesen
7. Ausländer- und Asylrecht, Geschäftsstelle der Härtefallkommission
8. Öffentliche Sicherheit, Polizei, Allgemeines Ordnungsrecht
9. Verfassungsschutz

10. SED-Unrechtsbereinigung
11. Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz
12. Kommunales Verfassungsrecht inkl. Kommunalaufsicht (Verteilung und Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes), Funktionalreform
13. Militärangelegenheiten
14. Vermessungs- und Katasterwesen, Geoinformation, Grundstücksbewertungen
15. Strategie und Koordinierung des Einsatzes der Informationstechnik (IT-Leitstelle), Strategie und Koordinierung des Einsatzes von eGovernment (eGovernment-Leitstelle)
16. Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen inkl. Sportwetten
17. Stiftungsrecht, Stiftungsaufsicht
18. Enteignungsrecht
19. Interministerielle Zusammenarbeit, Gemeinsame Geschäftsordnung, Behördliches Vorschlagswesen
20. Koordinierung des Beschaffungswesens in der Landesverwaltung, Redaktion und Aufsicht über das Ausschreibungs- und Vergabeblatt des Landes
21. Amtliche Statistik
22. Ressortübergreifende Aufgaben der Aus- und Fortbildung für die Landesverwaltung; Ausbildung des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen); Ausbildung und Prüfung des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes; Ausbildung und Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker

III. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (MdJ)

1. Verfassungsrecht (soweit nicht MI), Federführung in verfassungsgerichtlichen Verfahren
2. Völkerrecht
3. Mitwirkung in grundsätzlichen Rechtsfragen, Rechtsförmlichkeitsprüfung in Bezug auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung, Vertragsförmlichkeitsprüfung in Bezug auf Staatsverträge und Verwaltungsabkommen
4. Rechts- und Justizpolitik
5. Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Richterrecht, Rechtspflegerrecht, Juristenausbildungsrecht
6. Bürgerliches Recht, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Grundbuchwesen

7. Strafrecht, strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung, Opferschutz, Gnadenwesen
8. Straf- und Justizvollzug (außer Abschiebungshaft)
9. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ab 1. Juli 2005); Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften
10. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe
11. Zwischenstaatliche Angelegenheiten der Rechtspflege
12. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare
13. Bereinigung und Dokumentation des Landesrechts; Redaktion Gesetz- und Verordnungsblatt II, Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, Justizministerialblatt
14. Ausbildung und Prüfung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nummer 9 genannten Gerichtsbarkeiten

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (MdF)

1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft, insbesondere
 - Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushalts; Finanzplanung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Haushaltsrecht
 - Finanzbeziehungen zum Bund, zu den Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union, Verwaltungsbehörde EU-Strukturfonds, Kommunaler Finanzausgleich (außer Verteilung und Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes)
 - Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement
2. Landesbeteiligungen, insbesondere Wahrnehmung der Anteilseignerrechte; Vergabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen; Vermögens- und Schuldenverwaltung
3. Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und Versicherungen sowie den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband
4. Steuerwesen inkl. Organisation und Informationswesen der Steuerverwaltung des Landes
5. Zentrale Steuerung der Verwaltungsmodernisierung, Koordinierung des landesweiten Personalmanagements
6. Liegenschafts- und Gebäudemanagement; Landesbaumanagement (außer Landes- und Bundesfernstraßenbaumaßnahmen und wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen)

7. Besoldungs-, Versorgungs-, Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht im Recht des öffentlichen Dienstes inkl. der Nebengebiete des finanziellen Dienstrechts; fachliche und technische Zahlbarmachung der Bezüge; Vertretung des Landes in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
8. Offene Vermögensfragen
9. Angelegenheiten der Dienstkraftfahrzeuge
10. Verteidigungslasten
11. Ausbildung und Prüfung des höheren und gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Landes (Fachrichtungen Hochbau, Maschinenbau und Elektrotechnik); Ausbildung und Prüfung des gehobenen und mittleren Dienstes der Steuerverwaltung des Landes, Laufbahnrecht für Steuerbeamte

V. Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)

1. Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsrecht inkl. Europäische Beschäftigungspolitik, Verwaltung des Europäischen Sozialfonds
2. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit
3. Berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildung (ohne Meisterausbildung)
4. Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz inkl. Arbeitszeit, Berufskrankheiten, Mutterschutz, Heimarbeit
5. Geräte- und Produktsicherheitsrecht, explosionsgefährliche Stoffe, Strahlenschutz (außer Kernenergie, radioaktive Abfallbeseitigung und radiologische Umgebungsüberwachung), Gefahrgutbeförderung
6. Sozialhilfe, Wohlfahrtspflege, freiwilliges Engagement im sozialen Bereich
7. Sozialversicherung
8. Soziales Entschädigungsrecht bei Gesundheitsschäden durch Krieg, Verfolgung, Gewalt oder Impfungen
9. Unterhaltssicherungsgesetz für Wehr- und Zivildienstleistende
10. Seniorenpolitik, Pflegepolitik, Heimrecht
11. Politik für behinderte Menschen, Beauftragte(r) der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen
12. Zuwanderungspolitik (gemeinsam mit MI), Zuwandererintegration, Ausländerleistungsrecht, Angelegenheiten von

Spätaussiedlern, Kriegsfolgenrecht, Ausländerbeauftragte(r) des Landes

13. Gesundheits- und Krankenhauswesen, Prävention, Rehabilitation, Kur- und Bäderwesen
14. Psychiatrie, Versorgung psychisch Kranker, Maßregelvollzug
15. Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte
16. Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens, soziale Berufe (soweit nicht MBJS)
17. Rettungswesen, Zivil- und Katastrophenschutz im Gesundheitswesen
18. Gerichtsmedizin
19. Familienpolitik, Frauen- und Gleichstellungspolitik, Gleichstellungsbeauftragte des Landes, Gender Mainstreaming
20. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (bis 30. Juni 2005)

VI. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft (MW)

1. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht
2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung, Förderprogramme der EU und des Bundes
3. Außenwirtschaft, Standortwerbung
4. Technologie- und Innovationsförderung
5. Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern und Ingenieurkammern, Genossenschaftswesen
6. Eich- und technisches Prüfwesen
7. Börsen- und Wertpapierwesen
8. Energiewirtschaft, Energieaufsicht
9. Bergwesen, Geologie, Rohstoffwirtschaft (außer Bodenschutz), Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, im Bereich Boden- und Hydrologie (mit MLUV)
10. Konversion
11. Film- und Medienwirtschaft
12. Informations- und Kommunikationstechnologien (eBusiness)
13. Preise, Wettbewerb, Kartellrecht, öffentliches Auftragswesen
14. Tourismuswirtschaft

15. Angelegenheiten nach Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages soweit nicht Landwirtschaft (Beihilfen)

16. Flughafenumfeldentwicklung

VII. Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere

- allgemein bildende Schulen
- berufliche Schulen
- Ersatz- und Ergänzungsschulen
- Angelegenheiten des Religionsunterrichts
- Lehreraus-, fort- und -weiterbildung
- Dienst-, Besoldungs- und Tarifrecht, soweit es sich auf den Schul- und Schulaufsichtsdienst bezieht
- Zweiter Bildungsweg und Fernunterricht

2. Schul- und Sportstättenentwicklungsplanung, Angelegenheiten des Schul- und Sportstättenbaus

3. Angelegenheiten der Weiterbildung

4. Landeszentrale für politische Bildung

5. Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, gesetzlicher Jugendschutz, freiwilliges soziales Jahr

6. Unterhaltsvorschuss, Adoption

7. Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung

8. Sozialpädagogische Berufe (staatliche Anerkennung von Erziehern und Fachpädagogen, Berufspraktikum, Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen und Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe)

9. Angelegenheiten des Sports

10. Tolerantes Brandenburg

VIII. Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)

1. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Gartenbau, insbesondere

- EU-Direktzahlungen sowie EU- und Bundesförderung
- Agrarforschung, Berufsausbildung, Fortbildung
- Ernährungswirtschaft, Ernährungsvorsorge

2. Jagd, Fischerei

3. Erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe

4. Immissions- und Klimaschutz, insbesondere

- umweltbezogene Energie- und Verkehrspolitik
- Störfallangelegenheiten

5. Kerntechnik, Strahlenschutzvorsorge, Strahlenschutz (soweit nicht MASGF)

6. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Hydrologie

7. Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung inkl. berufliche Prüfung gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung bei Zuwendungen des Landes für Deponieschlussmaßnahmen

8. Bodenschutz, Altlasten/Schädliche Bodenveränderungen, Umweltgeologie

9. Forsten

10. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

11. Umweltbildung und Waldpädagogik, Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

12. Verbraucherschutz, insbesondere

- wirtschaftlicher Verbraucherschutz
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Trinkwasser- und Badegewässerqualität
- Chemikaliensicherheit, stoff-, produkt- und wirkungsbezogener Umwelt- und Verbraucherschutz

13. Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Tierseuchenverhütung und -bekämpfung

14. Gentechnik

15. Landeslabor

16. Nachhaltige Entwicklung, Umweltpartnerschaften, Kooperationen

IX. Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR)

1. Raumbezogene Strukturpolitik

2. Raumordnung und Landesplanung inkl. Braunkohleplanung, Sanierungsplanung, -umsetzung, Aufsicht über die Regionalen Planungsgemeinschaften

3. Stadtentwicklung, städtebaulicher Denkmalschutz, Städtebaurecht

4. Bauordnungsrecht, Bauaufsicht

5. Wohnungswesen, Wohngeld

6. Bauwirtschaft

7. Verkehrswesen inkl. Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten, Gefahrgutrecht

8. Straßenwesen, Straßenverkehrswesen, Straßenbau

9. Kommunalen Straßenbau
10. Wetterdienst
11. Ausbildung des höheren technischen Verwaltungsdienstes des Landes (Fachrichtungen Städtebau und Bauingenieurwesen); Ausbildung und Prüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/innen

X. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

1. Hochschulwesen, insbesondere
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Kunsthochschule
 - Anerkennung privater Hochschulen
 - Studentische Angelegenheiten inkl. Ausbildungsförderung
 - Hochschulaufsicht inkl. Dienst- und Besoldungsrecht
 - Wissens- und Technologietransfer/Technologiefolgenabschätzung
2. Außerhochschulische Forschung
 - Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF)
 - Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
 - Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL)
 - Fraunhofer Gesellschaft (FhG)
 - Berlin Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW)
 - Geisteswissenschaftliche Zentren (GWZ)
3. Hochschulentwicklungsplanung sowie internationale Beziehungen und Programme im Hochschul- und Forschungsbereich
4. Innerstaatliche Kulturpolitik und internationale kulturelle Angelegenheiten
5. Archivwesen, Denkmalschutz
6. Pflege der Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, der Literatur, der Soziokultur, des Bibliothekswesens und der Denkmalpflege
7. Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften
8. Angelegenheiten der Sorben
9. Angelegenheiten der Vertriebenen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Vom 25. Mai 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl. II S. 115), geändert durch Verordnung vom 14. November 2002 (GVBl. II S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 41 674 Hektar“ durch die Angabe „rund 41 671 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste beigefügt. Die Karten und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

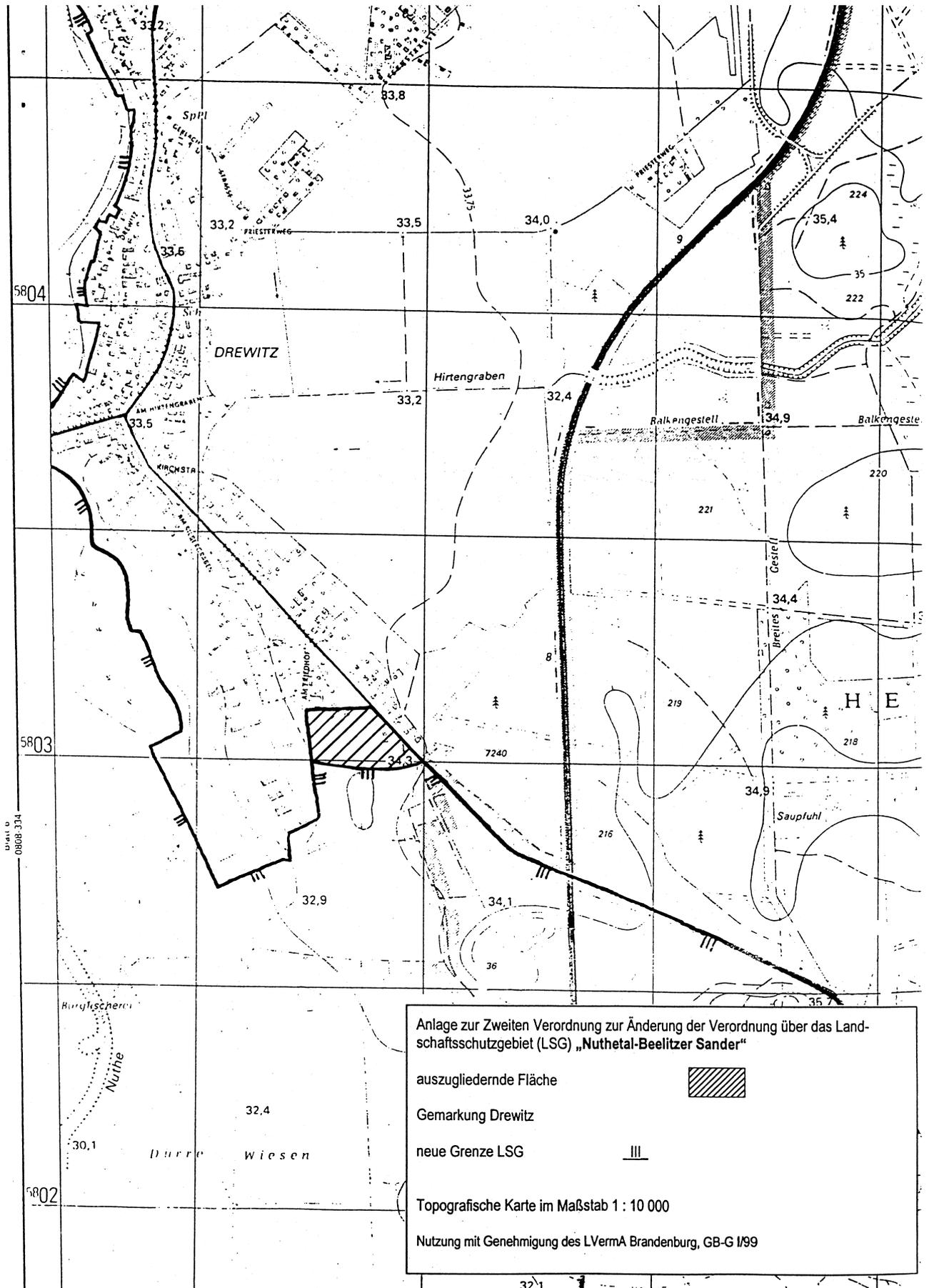
Flurstücksliste

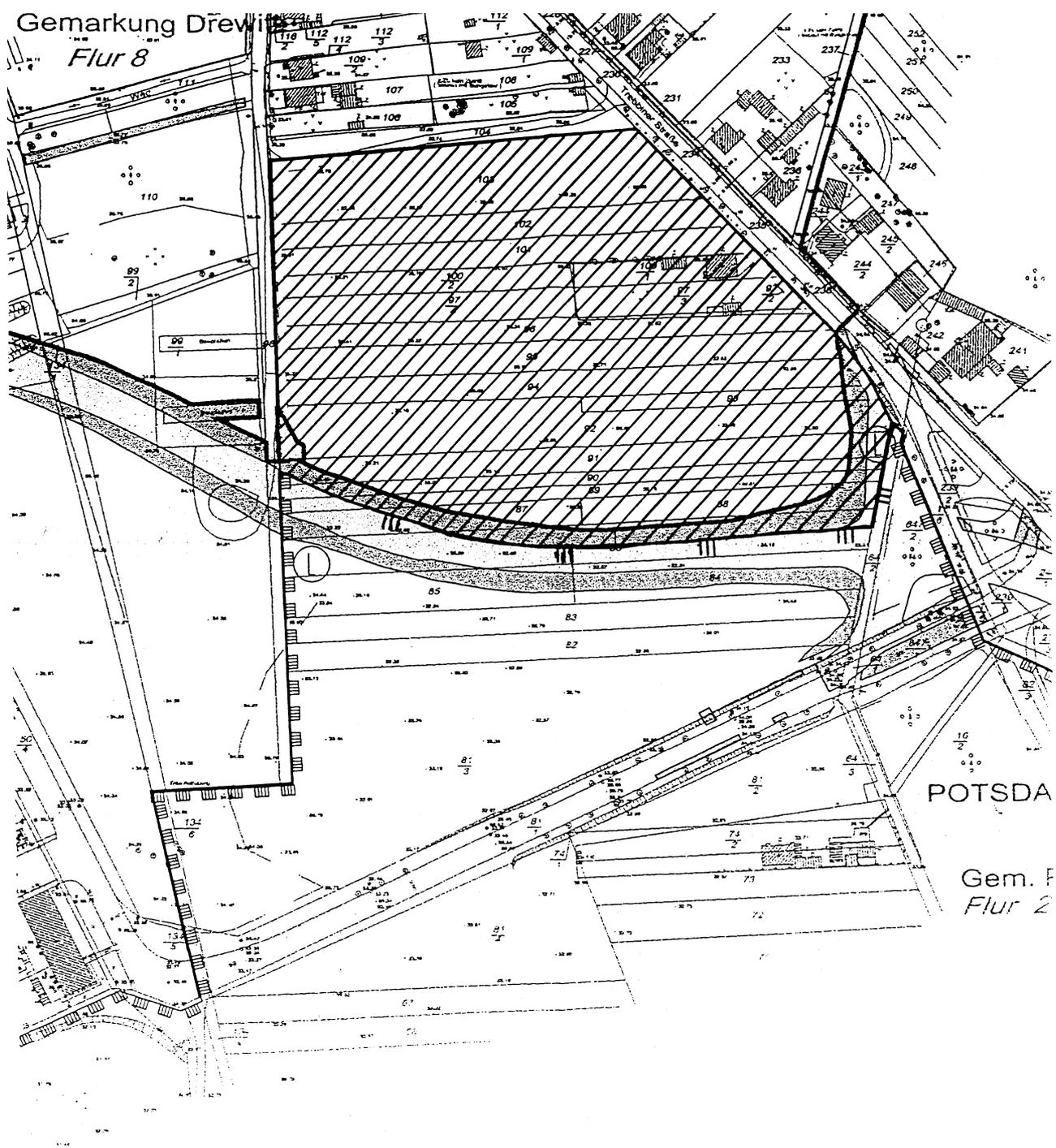
Landeshauptstadt Potsdam

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstücke: 86 bis 91 (jeweils teilweise), 92, 93, 94, 95, 96, 97/2, 97/3, 97/4, 100/1, 100/2, 101, 102, 103





Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“

auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Drewitz

Flur 8

neue Grenze LSG 

Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

272

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 14 vom 23. Juni 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0